



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **42/10 Beantwortung dringliche Interpellation Christian Blunshi vom 14. Oktober 2010 betreffend Zuweisung der Asylsuchenden auf die Gemeinden im Kanton Luzern**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der dringlichen Interpellation 42/10 betreffend Zuweisung der Asylsuchenden auf die Gemeinden im Kanton Luzern verlangt Einwohnerrat Christian Blunshi Auskunft zur aktuellen Situation über die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden im Kanton Luzern.

#### **1. Ausgangslage**

Tatsache ist, dass der Gemeinderat in den Beantwortungen der Interpellation 40/10 betreffend „Quo vadis Sonnenhof“ und der Interpellation 12/10 betreffend „Drogendealer im Asylzentrum Sonnenhof“ festgehalten hat, dass der Gemeinderat Emmen vom Regierungsrat des Kantons Luzern eine gleichmässige und damit auch solidarische Verteilung der Asylsuchenden auf alle Luzerner Gemeinden verlangt hatte. Dabei stützte sich der Gemeinderat auf jeweils vom Regierungsrat vorgelegte Unterlagen, welche belegen, dass nicht in allen Gemeinden des Kantons Luzern Asylsuchende untergebracht werden. Die Veröffentlichung der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage 670 von Kantonsrat Alain Greter, worin die Schliessung des Zentrums Witenthor in Malters thematisiert wurde, hat die Diskussion über den Betrieb des Asylzentrums Sonnenhof in der Öffentlichkeit wieder aufleben lassen. Die mit dem Betrieb des Asylzentrums Sonnenhof verbundene Verunsicherung, zumindest in Teilen unserer Bevölkerung, ist gegenüber dem Gemeinderat in verschiedenen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht worden. Wenig Verständnis zeigte sich dabei für den Umstand, dass der Kanton Luzern frühestens ab August 2011 auf dem ganzen Kantonsgebiet grundsätzlich nur noch ein ständiges Asylzentrum betreiben will. Dabei gilt es aber auch zu beachten, dass nicht nur die beiden Asylzentren als Kollektivunterkünfte für Asylsuchende gelten. Auch die neun Foyers

(Foyers sind die vom Kanton als Haus- oder Wohngemeinschaften betriebenen Unterkünfte für ganz oder teilweise fürsorgeabhängige Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit sporadischer Betreuung) sind als Kollektivunterkünfte definiert und befinden sich in verschiedenen Luzerner Gemeinden.

Die Verantwortung, die Finanzierung und auch die Regelung des Asylwesens obliegt innerhalb des Kantons gestützt auf die neue Aufgabenteilung - wie schon wiederholt dargestellt - dem Kanton selbst. Bei diesem koordiniert die Abteilung **„Sozialhilfe/Asyl- und Flüchtlingswesen“** das gesamte Asyl- und Flüchtlingswesen. Dabei hat diese Abteilung drei Aufgaben mit Leistungsverträgen an folgende Hilfswerke übertragen:

a) **Caritas Luzern:**

- Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden
- Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, welche sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten

b) **SAH Zentralschweiz (Schweizerisches Arbeiterhilfswerk):**

- Integrationshilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten

Die Unterbringung und auch die Betreuung der Asylsuchenden im Kanton Luzern stützt sich somit aktuell auf eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Caritas Luzern. § 8 (Aufnahmepflicht der Gemeinden) und § 9 (Anzahl der Asylsuchenden) der kantonalen Asylverordnung (SRL 892b) sind jedoch nur dann anwendbar, wenn die dem Kanton vom Bund zugeteilten Asylsuchenden durch die beauftragten Hilfswerke nicht mehr untergebracht werden könnten. Die Bestimmungen der Kantonalen Asylverordnung sind zudem reine ‚Kann-Formulierungen‘ und werden zur Zeit nicht zur Anwendung gebracht. Solange der Kanton keine Zuteilung von Asylsuchenden selbst vornimmt, werden die Aufnahmepflicht und der Verteilungsschlüssel nicht umgesetzt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern und auch die Caritas Luzern haben dem Gemeinderat Emmen jedoch wiederholt zugesichert, dass die Asylsuchenden nach Möglichkeit gleichmässig auf die Gemeinden im Kanton Luzern verteilt werden. Auch in der Phase der individuellen Unterbringung, welche in der Regel in von der Caritas Luzern gemieteten Wohnungen erfolgt, werden möglichst keine Asylsuchenden in der Gemeinde Emmen untergebracht.

Zur Aufteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinde Emmen gilt es zur Zeit folgendes zu bemerken:

- a) Weil das Zentrum Sonnenhof in der Gemeinde Emmen liegt, bringt die Caritas Luzern in Emmen in der Regel keine Asylsuchenden in Wohnungen unter. Es gibt einzelne Ausnahmen, die aber begründet sind (z.B. Unterbringung eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden bei einer Pflegefamilie).

- b) Vorläufig aufgenommene Personen haben freie Wohnsitzwahl innerhalb des Aufenthaltskantons. Die Caritas Luzern ist sehr zurückhaltend bei der Vermittlung von Wohnungen in Emmen an diese Personen. Daher wohnen auch relativ wenige Menschen aus dieser Personengruppe in Emmen.
- c) Anerkannte Flüchtlinge haben freie Wohnsitzwahl in der ganzen Schweiz. Auch hier ist die Caritas Luzern zurückhaltend bei der Vermittlung von Wohnungen in der Gemeinde Emmen.
- d) Schutzbedürftige gibt es zur Zeit keine im Kanton Luzern.

Der Gemeinderat Emmen hat aber Kenntnis davon, dass die zur Zeit im Kanton Luzern untergebrachten Asylsuchenden nicht gemäss dem möglichen Verteilschlüssel der Kantonalen Asylverordnung untergebracht sind. Es werden nicht in allen Gemeinden im Kanton Asylsuchende untergebracht. Die Kantonale Asylverordnung enthält jedoch nur ‚Kann-Vorschriften‘ für den Fall, dass der Kanton bzw. das beauftragte Hilfswerk die Asylsuchenden nicht unterbringen kann.

Die Fragen des Interpellanten lassen sich wie folgt beantworten:

***1. Wie sind die Asylsuchenden aktuell auf die Gemeinden des Kantons Luzern zugeteilt (Zusammenstellung erwünscht)?***

Der Kanton Luzern publiziert auf der Homepage der Dienststelle Soziales und Gesellschaft ([http://www.disg.lu.ch/index/asyl\\_fluechtlingswesen/asyl\\_publicationen.htm](http://www.disg.lu.ch/index/asyl_fluechtlingswesen/asyl_publicationen.htm)) statistische Angaben zum Asylwesen. Diesen Angaben kann entnommen werden, dass sich Ende Juni 2010 im Kanton Luzern 706 Asylsuchende befanden. Davon wurden 212 Personen kollektiv (in den Zentren und Foyers) und 494 Personen individuell (Wohnungen) untergebracht. Gleichzeitig zeigt eine weitere Auswertung auf, dass für die ehemaligen Ämter Hochdorf und Luzern-Stadt die Soll/Ist-Bilanz negativ ausfällt. Die Einwohnergemeinde Emmen geht davon aus, dass in diesen beiden Regionen mehr Asylsuchende untergebracht sind, als sich dies bei einer Anwendung von § 9 der Kantonalen Asylverordnung ergäbe. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Kann-Bestimmungen der Asylverordnung gar nicht zur Anwendung gelangen. Diese Bestimmungen werden nur angewandt, wenn der Kanton in Anwendung von § 8 der Asylverordnung die Gemeinden zur Aufnahme verpflichten muss. Weil aber die Caritas Luzern für die Unterbringung zuständig ist, kommt diese Verordnung bis heute nicht zur Anwendung. Gemäss Angaben des Kantons Luzern waren per Ende August 2010 im Asylzentrum Sonnenhof 81 Asylsuchende einquartiert. Zudem wurden nur 3 Asylsuchende individuell in Wohnungen in der Gemeinde Emmen untergebracht.

***2. Werden die Vorgaben der kantonalen Asylverordnung für die Gemeinde Emmen aktuell eingehalten?***

Der Interpellant bezieht sich auf Kann-Vorschriften einer Kantonalen Verordnung. Diese werden zur Zeit vom Kanton nicht zur Anwendung gebracht.

**3. Werden die Vorgaben der kantonalen Asylverordnung für die Gemeinde Emmen eingehalten, wenn das Zentrum Sonnenhof erweitert wird?**

Tatsache ist, dass in früheren Zeiten im Asylzentrum Sonnenhof Aufnahmekapazitäten für 150 Asylsuchende bestanden haben. Diese wurden zeitweise reduziert. Der Kanton beabsichtigt, diese Kapazitäten mit baulichen Massnahmen wieder zu erhöhen. Damit wird vom Kanton die Asylverordnung, soweit diese überhaupt zur Anwendung gelangt, nicht tangiert.

**4. Wie wird der Ausländeranteil der Gemeinde Emmen bei der Zuweisung der Asylsuchenden berücksichtigt (vgl. § 9 Abs. 4 der kantonalen Asylverordnung)?**

Sofern die Kantonale Asylverordnung zur Anwendung gelangt, wird der Ausländeranteil bei der zwingenden Zuweisung nach § 8 der Kantonalen Asylverordnung entsprechend berücksichtigt.

**5. Hat die Gemeinde Emmen mit dem Kanton eine Vereinbarung gemäss § 11 der kantonalen Asylverordnung abgeschlossen?**

Nein. Vorerst ist festzuhalten, dass der Kanton gestützt auf die Leistungsvereinbarung mit der Caritas Luzern mit keiner Einwohnergemeinde eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Die Einwohnergemeinde Emmen hat kein Interesse daran, mit dem Kanton eine solche Vereinbarung abzuschliessen. Damit würden der Einwohnergemeinde Emmen nämlich weitere Asylsuchende zugewiesen. Das liegt nicht im Interesse unserer Gemeinde.

**6. Welche Massnahmen kann die Gemeinde Emmen im Falle einer Verletzung der kantonalen Vorgaben gegen den Kanton Luzern ergreifen (politische und rechtliche Mittel)?**

Nach Ansicht des Gemeinderates kann gegen die Verteilung der Asylsuchenden auf die Einwohnergemeinden im Kanton kein Rechtsmittel ergriffen werden, weil sich diese auf eine Leistungsvereinbarung abstützt. Es liegt kein hoheitliches Handeln vor. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich keine beschwerdefähigen Verfügungen oder Entscheide erlassen werden. Dagegen steht der Gemeinderat seit Jahren mit dem Regierungsrat und auch der Caritas in einem ständigen, konstruktiven Dialog betreffend dem Asylzentrum Sonnenhof. Darüber hinaus wird der Gemeinderat auch in der anstehenden Diskussion zur Antwort des Regierungsrates auf den Anfrage 670 von Kantonsrat Alain Greter die Sichtweise der Gemeinde Emmen einbringen.

Emmenbrücke, 19. Oktober 2010

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber